

Wird Diversion im Auftrage feindlicher Stellen gemäß § 100 StGB begangen, ohne daß gleichzeitig Spionage gemäß § 97 StGB vorliegt, so ist § 103 StGB in Tateinheit mit § 100 StGB anzuwenden.

Werden durch Diversionsverbrechen zugleich Strafbestände der allgemeinen Kriminalität verletzt, so sind diese in der Regel nicht mit heranzuziehen. Wurden jedoch durch das Diversionsverbrechen Menschen getötet oder ernsthaft an ihrer Gesundheit geschädigt, so sind die entsprechenden Tatbestände zum Schutze von Leben und Gesundheit zur Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit in Tateinheit mit heranzuziehen.

3. Die strafrechtliche Bekämpfung der Sabotageverbrechen (§ 104 StGB)

Die Ausgestaltung des Tatbestände der Sabotage ermöglicht eine wirksame strafrechtliche Bekämpfung der Erscheinungsformen der Sabotageverbrechen.

Sabotageverbrechen sind in allen gesellschaftlichen Bereichen möglich. Daher wurde das Schutzobjekt der Sabotage nicht ausschließlich auf die Volkswirtschaft oder Verteidigungskraft der DDR beschränkt, sondern der Tatbestand charakterisiert das Schutzobjekt mit "sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR". Damit werden entsprechend den Erfordernissen des Kampfes gegen die Sabotage alle Bereiche der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gegen Sabotage geschützt.

Ausgehend von den Erfahrungen im Kampf gegen die Sabotageverbrechen und der Analyse ihrer verschiedenartigen Angriffsrichtungen werden im § 104 (1) Ziff. 1-3 StGB als Bestandteile des Schutzobjektes besonders hervorgehoben;

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;